

Satzung der Turngesellschaft Dietzenbach 1885 e.V.

in der gültigen Fassung vom 13.10.2016

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der am 28.5.1885 in Dietzenbach gegründete Turnverein führt den Namen Turngesellschaft Dietzenbach 1885 e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Dietzenbach. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Offenbach eingetragen.
2. Die TGS Dietzenbach 1885 e.V. besteht aus Sport- und Kulturabteilungen.
3. Ihre Abteilungen sollen Mitglieder der zuständigen Landesfachverbände sein.
4. Die TGS Dietzenbach 1885 e.V. mit Sitz in Dietzenbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Kultur und Sport.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege des Liedgutes und Chorgesanges und durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
5. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung darf der Verein Mitgliedern des Vorstandes oder Mitgliedern anderer Organe und Inhabern von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen, sofern dies für die Tätigkeit angemessen i. S. d. § 55 Abgabenordnung ist. Die Tätigkeit muss den ideellen oder steuerbegünstigten Zweckbetrieb betreffen. Über die jeweilige Höhe entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Abteilungsvorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Abteilungsvorstand.
3. Jedes Mitglied einer Abteilung kann zusätzlich die Mitgliedschaft in anderen Abteilungen erwerben, wenn es bereit ist, die von diesen Abteilungen geforderten Beiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren zu zahlen.
4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
5. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Gesamtvorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 3 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins. Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 4 Schäden

Bei vorsätzlichem oder fahrlässigem Verhalten ist das Mitglied für den durch ihn entstandenen Sach- und/oder Körperschaden voll haftbar.

§ 5 Beendigung und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss aus dem Verein oder durch Streichung aus der Mitgliederliste.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Abteilungsvorstand zu richten. Sie ist nur möglich zum Ende eines Kalenderjahres unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten. Auf Antrag kann mit dem Abteilungsvorstand eine kürzere Kündigungszeit vereinbart werden.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein oder einer Abteilung ausgeschlossen werden,
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und groben unsportlichen Verhaltens,
 - c) wegen unehrenhaften Handlungen.Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.
4. Die Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Abteilungsvorstand, wenn das Mitglied mit 6 Monatsbeiträgen in Verzug ist und diese Beiträge auch nach zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Abteilungsvorstand nicht innerhalb von 3 Monaten nach Absendung der letzten Mahnung an die letztbekannte Anschrift des Mitglieds voll entrichtet sind. In den Mahnungen muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

§ 6 Umlagen und Beiträge

1. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Jede Abteilung ist verpflichtet, eine kostendeckende Umlage zu erheben. Die Höhe und Fälligkeit der Umlage wird vom Abteilungsvorstand vorgeschlagen und von den Mitgliedern in der jährlichen Mitglieder-Abteilungs-Versammlung (nachfolgend MAV genannt) mit einfacher Mehrheit beschlossen.
3. Von jeder Umlage ist ein bestimmter Anteil, der Mitgliedsbeitrag, an den Hauptvorstand (Schatzmeister) abzuführen. Über die Höhe dieses Anteils entscheidet der Gesamtvorstand mit Zweidrittelmehrheit.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird im Voraus in 2 Teilbeträgen abgebucht, und zwar jeweils im 1. und 3. Quartal.
5. Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von der Beitrags- und/oder Umlagepflicht befreit.
6. Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren werden durch die Abteilungskassierer erhoben. Die Abteilungen haben dafür mindestens ein Konto zu führen. Der Schatzmeister hat jederzeit das Recht, die Abteilungskasse zu prüfen. Die Jahresabschlüsse der Abteilungskassen sind bis spätestens einen Monat vor der jährlichen MAV dem Schatzmeister zur Prüfung vorzulegen.
7. Sollte der laufende Betrieb der Abteilung zu Kostenüberschreitungen führen, die nicht durch die normale Umlage oder Einnahmen anderer Art abzudecken sind, muss eine gesonderte Umlage erhoben werden. Über die Höhe und Notwendigkeit dieser Umlage entscheidet auf Vorschlag des Abteilungsvorstandes die MAV. Kreditgeschäfte der Abteilungen sind nur mit der Zustimmung des Hauptvorstandes möglich.
8. Bei außerordentlicher wirtschaftlicher Notlage eines Mitgliedes kann der Abteilungsvorstand auf Antrag Ermäßigung oder Beitragsfreiheit gewähren, jedoch höchstens für ein Jahr. Ausnahmen für die zeitliche Beschränkung können für Studenten, Wehrpflichtige oder

Ersatzdienstleistende zugelassen werden.

9. Zuwendungen von Förderern des Vereins stehen dem Hauptvorstand zur Verfügung, soweit sie nicht zweckgebunden sind.
10. Soll über Ausgaben des Gesamtvereins entschieden und dafür aus den Beständen der einzelnen Abteilungen Beträge entnommen werden, so kann dies nur geschehen, wenn der jeweilige Abteilungsvorstand seine Zustimmung gibt. Sollte ein Abteilungsvorstand seine Zustimmung verweigern, ist er verpflichtet, eine Mitgliederversammlung seiner Abteilung einzuberufen, zu der der Gesamtvorstand hinzugezogen werden muss. Der endgültige Beschluss wird durch eine Abstimmung in dieser Versammlung herbeigeführt durch einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitglieder-General-Versammlung (nachfolgend MGV genannt) und an den Abteilungsversammlungen jederzeit als Gäste teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht eines Minderjährigen wird durch seine gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Der Minderjährige kann persönlich abstimmen, wenn er vor Beginn der Abstimmung eine schriftliche Ermächtigung seiner gesetzlichen Vertreter vorlegt.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliedergeneralversammlung
- b) die Abteilungsmitgliederversammlung
- c) der Gesamtvorstand
- d) der Hauptvorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitglieder-General-Versammlung (MGV).
2. Eine ordentliche MGV findet alle drei Jahre statt.
3. Eine außerordentliche MGV ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Haupt- oder Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit beschließt,
 - b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
4. Die Einberufung der MGV erfolgt durch den Hauptvorstand. Sie geschieht durch schriftliche Einladung. Zwischen dem Tag der Einladung/Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen MGV ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Revisoren
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Die MGV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten

Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8. Anträge können gestellt werden:
 - a) von den Mitgliedern
 - b) vom Gesamtvorstand
 - c) vom Hauptvorstand
 - d) von den Ausschüssen
 - e) von den Abteilungen
9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wird.
10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§ 10 Hauptvorstand und Gesamtvorstand

1. Der Hauptvorstand arbeitet
 - a) als geschäftsführender Vorstand: bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Sportwart und dem Schriftführer.
 - b) als Gesamtvorstand: bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Abteilungsleitern bzw. deren Stellvertretern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:

 - a) die Durchführung der Beschlüsse der MGV und die Behandlung von Anregungen der Ausschüsse
 - b) die Bewilligung von Ausgaben für den Gesamtverein
 - c) Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
4. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüssen teilzunehmen.

§ 11 Ausschüsse

1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den vom Ausschuss gewählten Leiter einberufen.
3. Die Leiter der Ausschüsse tragen die Arbeitsergebnisse dem Gesamtvorstand vor.
4. Durch Beschluss des Gesamtvorstandes mit einfacher Mehrheit endet die Arbeit der Ausschüsse.

§ 12 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebene Sport- und Kulturarbeit bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassierer und Mitarbeitern, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Sie bilden den Abteilungsvorstand.
3. Der Abteilungsvorstand wird von der Abteilungsversammlung für drei Jahre gewählt. Für die Einberufung gelten die Vorschriften des § 9 entsprechend.
4. Eine ordentliche Mitglieder-Abteilungs-Versammlung (MAV) muss mindestens einmal jährlich bis zum Beginn des neuen Kalenderjahres durchgeführt werden.
5. Wahlen zum Abteilungsvorstand sind mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitglieder-General-Versammlung (MGV) abzuhalten.
6. Der Hauptvorstand ist unverzüglich vom Wahlergebnis zu unterrichten.
7. Sollte die MAV keinen arbeitsfähigen Abteilungsvorstand wählen, führt der Hauptvorstand die Geschäfte der Abteilung. Er kann gemäß § 9 eine außerordentliche MAV, die über das Fortführen oder Auflösen der Abteilung mit einfacher Mehrheit beschließt, einberufen.
8. Bei Auflösung einer Abteilung fallen das gesamte Inventar und alle finanziellen Mittel an den Hauptvorstand.
9. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
10. Die Abteilungen können ausschließlich und allein durch ihre Abteilungsleiter auf Grund eines Abteilungsvorstandsbeschlusses Verpflichtungen eingehen. Verpflichtungen, die über die finanziellen Mittel der Abteilung hinausgehen, müssen vom Hauptvorstand genehmigt werden.

§ 13 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Wahlen

Die Mitglieder des Hauptvorstandes, der Abteilungsvorstände und zwei Revisoren werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Eine direkte Wiederwahl der Revisoren ist nicht möglich, eine Wiederwahl der Vorstände ist zulässig.

§ 15 Kassenprüfung

1. Die Kasse des Hauptvorstandes wird in jedem Jahr durch zwei von der MGV des Vereins gewählte Revisoren geprüft. Die Revisoren erstatten schriftlich einen Prüfbericht an den Gesamtvorstand.

2. Im Wahljahr muss der Prüfbericht der MGV vorgetragen und bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters beantragt werden.

§ 16 Datenschutz

1. Alle Organe des Vereins und Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogene Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, übermittelt.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderem als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei dauerhaftem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Dietzenbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche und kulturelle Zwecke zu verwenden hat.